

Satzung des Heimat- und Feuerwehr-Förderverein Straßgräbchen e. V.

Aktueller Stand: 15.05.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Feuerwehr-Förderverein Straßgräbchen e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Forstweg 10a, 02994 Bernsdorf OT Straßgräbchen.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 7555 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- 1) Der „Heimat- und Feuerwehr-Förderverein Straßgräbchen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von im Gemeindegebiet der Stadt Bernsdorf ansässigen Vereinen oder der dort ansässigen Abteilungen von Vereinen (im Weiteren ortsansässige Vereine), soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind, der Verbesserung der materiell-technischen Basis, der Aus- und Weiterbildung und der Jugendarbeit der Gemeindefeuerwehr Bernsdorf.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke ortsansässigen Vereinen, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind und der Stadt Bernsdorf für die gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens verwirklicht.

- 3) Die Förderung der Heimatkunde, der Heimatpflege (insbesondere der Traditionspflege und dem Erhalt von historischen Gebäuden und historischer Technik), der Heimatgeschichte, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Vortragsveranstaltungen für jedermann, Schutz und Pflege der einheimischen Flora und Fauna, Anlage und Unterhaltung eines Archivs, Herausgabe eines Heimatblattes und Durchführung der traditionellen Heimatfeste des Ortes Straßgräbchen.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

Die Aufnahme in dem Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft wird mit dem Tag der Aufnahme wirksam.

2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in Ihren Vereinen oder als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise in ehrenamtlicher Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben oder verdienstvolle Förderer sind, als Ehrenmitglieder ernennen oder in den Verein auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt

oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat

oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung der nach § 2 (2) dieser Satzung beschafften finanziellen Mittel, sowie die Kontrolle der Verwendung dieser Mittel.

2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie 3 Beisitzern.

3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus; so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

7) Der Vorstand ist verpflichtet einmal im Jahre einen Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht ist vorher von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Dabei ist der Schatzmeister verpflichtet, jedem einzelnen der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buchführung sowie die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit 3 Jahre beträgt.
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§9 Auflösung des Vereins

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bernsdorf bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.